**Ausführungshinweise**

***zur Ausarbeitung von Brandschutzkonzepten bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3***

Inhaltsverzeichnis Seite

[1 Vorwort 3](#_Toc489954616)

[2 Vorgehensweise 3](#_Toc489954617)

[3 Ergänzende Ausführungshinweise zur brandschutztechnischen Bewertung des Gebäudes 4](#_Toc489954618)

[3.1 Tragende, aussteifenden Bauteile und Decken 4](#_Toc489954619)

[3.2 Abschlüsse 4](#_Toc489954620)

[3.3 Rettungswegführung 5](#_Toc489954621)

[3.4 Anlagentechnischer Brandschutz 5](#_Toc489954622)

[3.4.1 Sicherheitsbeleuchtung 5](#_Toc489954623)

[3.4.2 Brandmeldeanlage bzw. Rauchwarnmeldeanlage 6](#_Toc489954624)

[3.4.3 Sprachalarmierungsanlage 6](#_Toc489954625)

[3.4.4 Rauchabzugsöffnungen im Treppenraum 8](#_Toc489954626)

[3.4.5 Blitzschutzanlage 8](#_Toc489954627)

[3.5 Organisatorischer Brandschutz 8](#_Toc489954628)

[3.5.1 Zugang zum Gebäude 8](#_Toc489954629)

[3.5.2 Feuerlöscher 8](#_Toc489954630)

[3.5.3 Wandhydranten 9](#_Toc489954631)

[3.5.4 Mindestanforderungen an Flucht- und Rettungspläne 9](#_Toc489954632)

[3.6 Hinweise zu Räumen mit Versammlungsflächen 10](#_Toc489954633)

[3.7 Garderoben und zulässige Brandlasten in notwendigen Fluren 11](#_Toc489954634)

[3.8 Digitales Schwarzes Brett 11](#_Toc489954635)

[3.9 Maßnahmenkatalog 12](#_Toc489954636)

[3.10 Auflagenkatalog 12](#_Toc489954637)

Diese Ausführungshinweise setzen sich aus insgesamt aus **12 Seiten** zusammen.

# Vorwort

Das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Büro PLATZHALTER mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für das Schulgebäude PLATZHALTER beauftragt. Die nachfolgenden Ausführungshinweise sollen während der Ausarbeitung des Brandschutzkonzeptes berücksichtigt werden.

Beim vorliegenden Schulgebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Das Gebäude ist nicht brandverhütungsschaupflichtig, da die Rohfußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist gemäß Ziffer 2.5 der VwV Brandverhütungsschau nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt. Da das Gebäude aus vorhergehendem Grund nicht der Durchführung einer Brandverhütungsschau unterliegt, wird das Schulgebäude auch nicht von der Abteilung Sonderbau des Baurechtsamtes Stuttgart geprüft.

Das Schulverwaltungsamt beauftragt daher die Überprüfung des Schulgebäudes durch einen externen Sachverständigen. Der externe Sachverständige hat hierbei ein Brandschutzkonzept mit Maßnahmenkatalog zu erstellen. Die vorliegenden Ausführungshinweise sind hierbei bei Ausarbeitung des Brandschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

# Vorgehensweise

Für die Herangehensweise ist ein Starttermin mit den Projektbeteiligten durchzuführen und die klare Aufgabenstellung abzufragen. Bei diesem Starttermin ist mit dem Auftraggeber abzustimmen, ob eine reine Bestandsbewertung durchgeführt wird und es sich um eine verfahrensfreie Bewertung handelt oder ob ein Baugesuch aufgrund genehmigungspflichtiger Umbaumaßnahem gestellt wird.

Es ist grundsätzlich eine unterschiedliche Bewertungsweise, ob Bestandsbewertung auf Grundlage einer formell gültigen Baugenehmigung durchgeführt wird, oder ob durch ein Baugesuch das aktuelle Baurecht mit § 38 LBO vom Bauverständigen berücksichtigt werden muss.

Hinweise zu verfahrensfreiem Umbau oder unberührtem Bestand

In der brandschutztechnischen Bewertung soll als erster Schritt der Bestand des jeweiligen Schulgebäudes aufgenommen und bezüglich der Anforderungen aus der Baugenehmigung überprüft werden. Anschließend wird der Bestand mit den aktuellen Anforderungen des Baurechtes und den aktuellen Schutzzielen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere mit der Arbeitsstättenverordnung und den zugehörigen Arbeitsstättenregeln sowie den Anforderungen des Unfallversicherungsträgers, insbesondere der DGUV Vorschrift 81 (Schulen) abgeglichen und überprüft, ob ein Anpassungsverlangen gerechtfertigt ist. Diese Situation soll in den Bestandsplänen visualisiert werden.

Auf weiteren Plänen und in dem Textteil zum Brandschutzkonzept sind dann die Schutzziele und die sich darauf ergebenen Maßnahmen darzustellen. Diese Grobkonzeption soll einen Zustand des Gebäudes visualisieren, welcher durch die Baugenehmigung abgedeckt ist und im Bestand die aktuellen Schutzziele des Baurechtes erfüllt bzw. dort, wo von der Baugenehmigung abgewichen wird, dies durch die entsprechenden technischen Maßnahmen kompensiert wird.

Abschließend muss vorausschauend überprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich wären, wenn im Rahmen eines Baugesuchverfahrens das aktuelle Baurecht, die MSchulBauRL oder vor dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts umgesetzt werden müssten.

Hinweise zu genehmigungspflichtigen Umbauten mit neuer Baugenehmigung

Wenn aufgrund genehmigungspflichtigen Umbauten ein Baugesuch erforderlich wird, dann kann das Baurechtsamt auf Grundlage § 38 LBO Sonderbau weitergehende Anforderungen an das Gebäude stellen. Hierzu ist die Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR) Fassung April 2009 heranzuziehen. In diesem Fall sind auch die aktuellen Anforderungen des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen und ggf. mit der Gewerbeaufsicht abzustimmen.

Zuständig zur Prüfung des Konzeptes ist der Bauverständige des Baurechtsamtes und die Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart.

# Ergänzende Ausführungshinweise zur brandschutztechnischen Bewertung des Gebäudes

Die nachfolgen Ausführungshinweise sind bei der Ausarbeitung des Brandschutzkonzeptes zu berücksichtigen, zu werten und in die Konzeption einzuarbeiten.

## Tragende, aussteifenden Bauteile und Decken

Die Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Geschossdecken sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend (F30 nach DIN 4102) in oberirdischen Geschossen und feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) in unterirdischen Geschossen.

Bestandsbewertung

Bei der Bewertung des Schulgebäudes ist immer vom genehmigten Bestand auszugehen. Im Zuge der Bestandsbewertung ist die Verwendung von neuen Normen auszuschließen. Es müssen die Normen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

Neubewertung

Wenn der Bestand genehmigungspflichtig umgebaut und in die tragenden, aussteifenden Bauteile sowie Decken eingegriffen wird und damit der Bestandsschutz für diese Bauteile entfällt, sind bestehende und neue Bauteile gemäß den aktuellen Normen umzusetzen.

## Abschlüsse

Bestandsbewertung

Drahtspiegelglastüren zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung sollen im Bestand belassen werden, sofern dies nicht den Anforderungen der DGUV Vorschrift 81, § 7 Abs. 1 widerspricht. Allerdings ist hier der Unfallschutz zu berücksichtigen. Deshalb sollen in der Bewertung die Türen explizit benannt werden, welche bei Austausch eingebaut werden müssen.

Dies betrifft zum Beispiel bestehende Drahtspiegelglastüren (FH = feuerhemmend alter Bauart) von notwendigen Fluren in notwendige Treppenräume. Bei Austausch dieser Türen ist gemäß § 12 LBOAVO der Einbau von rauchdichten und selbstschließenden Türen (TRS nach DIN 18095) erforderlich.

Rauchschutztüren sollten im Bestand bei Sanierung ab 35 – 40 m Flurlänge nachgerüstet werden.

Auf Rauchschutzvorhänge soll verzichtet werden. Anwendung nur im begründeten Einzelfall.

Neubewertung

Bei einer genehmigungspflichtigen Sanierung, welche eine neue Baugenehmigung verursacht, sind die aktuellen Anforderungen aus der LBO / LBOAVO und der M-SchulbauRL sowie des Arbeitsstättenrechts zu berücksichtigen.

## Rettungswegführung

Bestandsbewertung

Die Rettungswege im Bestand sind zu analysieren. Es wird angestrebt, dass zwei bauliche Rettungswege vorhanden sind.

Im Bestand ist es legitim bei Schulgebäuden der Gebäudeklasse 3 den 2. Rettungsweg für 1 bis 2 Klassenräume über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist, dass dies weitestgehend nicht für Grundschulen anzuwenden ist und die Aufstellflächen für die Feuerwehr einwandfrei sein muss.

Beim Baurechtsamt Stuttgart werden derzeit direkt an den Treppenraum angeschlossene Räume akzeptiert, wenn vernetzte Rauchmelder in den Klassenräumen und Treppenräumen eingebaut sind. Es werden bis zu 3 Räume akzeptiert.

Bypass-Türen können als Lösungen ausgeführt werden. Entscheidung im Einzelfall.

Neubewertung

Bei einer genehmigungspflichtigen Sanierung, welche eine neue Baugenehmigung verursacht, sind die aktuellen Anforderungen aus der LBO / LBOAVO und der M-SchulbauRL zu berücksichtigen.

Hierbei soll für sämtliche Klassenräume mit Schüleraufenthalt Zugänge zu zwei baulichen Rettungswegen vorzusehen. Bypass-Türen können als Lösungen ausgeführt werden. Entscheidung im Einzelfall.

## Anlagentechnischer Brandschutz

### Sicherheitsbeleuchtung

Bestandsbewertung

Im Bestand kann die Situation ohne Sicherheitsbeleuchtung belassen werden, außer es sind Abendnutzungen als Standard geplant (z. B. Erwachsenenfortbildung etc.). Ebenfalls ausgerüstet werden sollen NWT-Räume.

Neubewertung

Bei einer genehmigungspflichtigen Sanierung, welche eine neue Baugenehmigung verursacht, sind die aktuellen Anforderungen aus der LBO / LBOAVO und der M-SchulbauRL zu berücksichtigen.

Im Falle einer neuen Baugenehmigung oder einer Sanierung der elektrischen Anlagen, ist eine Sicherheitsbeleuchtung für Flure und Treppenräume sowie NWT-Räume auszubilden. Dabei ist die DIN VDE 0833 zu beachten.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist bis zum Gebäudeausgang bzw. bis zur Sammelstelle zu führen.

Bei Neugenehmigungen ist die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht relevant. (Arbeitsschutz)

Die Sicherheitsbeleuchtung muss über Zentralbatterieanlagen sichergestellt werden.

### Brandmeldeanlage bzw. Rauchwarnmeldeanlage

Bestandsbewertung

Baurechtlich sind keine Brandmeldeanlagen in Schulen erforderlich außer diese werden explizit in der Baugenehmigung gefordert.

Für direkt an den notwendigen Treppenraum angeschlossene Klassenräume, welche keinen Zugang zu einem zweiten baulichen Rettungsweg verfügen, sind diese Klassenräume und der Treppenraum mit einer Brandfrüherkennung auszustatten. Hier sind zwei Alternativen möglich:

* Einbau einer Brandmeldeanlage nach DIN 14675 oder
* Einbau einer Rauchwarnmeldeanlage nach DIN 14676 mit Meldern nach DIN 14604

Grundsätzlich sind Anlagen zur Brandfrüherkennung als interne Alarmierungsanlagen ohne Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr Stuttgart auszuführen.

Neubewertung

Bei einer genehmigungspflichtigen Sanierung, welche eine neue Baugenehmigung verursacht, sind die aktuellen Anforderungen aus der LBO / LBOAVO und der M-SchulbauRL zu berücksichtigen.

Der Einbau einer Brandfrüherkennung ist frühzeitig mit dem Schulverwaltungsamt abzustimmen. Eine Brandfrüherkennung der Kategorie 1 sollte nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

### Sprachalarmierungsanlage

Allgemein

Sämtliche Schulen werden mit einer Sprachalarmierungsanlage ausgerüstet.

Aufgrund der Ereignisse von Erfurt und Winnenden wurde durch den Expertenkreis AMOK in Baden-Württemberg unter anderem eine Alarmierungsanlage empfohlen. Das Schulverwaltungsamt Stuttgart hat in Zusammenarbeit mit der EnBW daraufhin eine Ausführung in Form einer Sprachalarmanlage empfohlen. Der Gemeinderat der LHS Stuttgart hat auf Grundlage dieser Empfehlung beschlossen, in den Schulen eine Sprachalarmanlage einzurichten, welche im Falle eines Amoklaufs eine Benachrichtigung beziehungsweise Alarmierung innerhalb der Schule sicherstellen soll.

Aufgrund dieses Beschlusses, werden diese Anlagen derzeit nach der Leitungsanlagenrichtlinie und der DIN VDE 0833-4 geplant und ausgeführt, ohne dass hierfür baurechtliche Forderungen bestehen und die Anlagen zwingend unter diese Bestimmungen und Normen einzuordnen sind.

Bei dem Aufbau der Alarmierungsanlage müssen die Forderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg und die definierten Schutzziele als höchste Priorität betrachtet werden. Primär muss beurteilt werden, welchen Bereichen die Anlage zuzuordnen ist, und welche Schutzziele durch Sie abgedeckt werden müssen. Daher muss grundsätzlich differenziert werden, ob an die Anlage baurechtliche Forderungen bestehen, oder diese frei von Auflagen zu betrachten sind

Eine baurechtliche Forderung ist gegeben, wenn innerhalb des Gebäudes eine Versammlungsstätte vorhanden ist oder eine Brandmeldeanlage mit einer Alarmierung gefordert wird, um einer Kompensation für fehlende bauliche Einrichtungen entgegenzuwirken.

Sind diese Umstände nicht gegeben, kann die Anlage frei konzipiert werden. Hier kann eine Anlage eingebaut werden, welche nicht der DIN VDE 0833-4 und nicht den Forderungen der Leitungsanlagenrichtlinie entspricht.

Ist in dem Gebäude eine Versammlungsstätte mit **insgesamt mehr als 1.000 m²** vorhanden, muss gemäß § 20 der Versammlungsstättenverordnung sowohl eine Brandmelde- als auch eine Sprachalarmanlage eingebaut werden. In diesem Fall muss die Alarmierung der Versammlungsstätte und der dazugehörigen Rettungswege über die Sprachalarmanlage und gemäß den Forderungen der Leitungsanlagenrichtlinie erfolgen.

Die restlichen Bereiche im Gebäude benötigen dagegen keine brandschutztechnisch geschützte Verkabelung.

In Schulen mit einer Versammlungsstätte **mit insgesamt weniger als 1.000 m²** gibt es gemäß § 20 der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg keine Forderung nach einer Brandmeldeanlage und einer Sprachalarmanlage. In diesen Fällen kann eine Amok-Alarmierungsanlage unabhängig von der DIN VDE 0833-4 und der Leitungsanlagenrichtlinie eingebaut werden.

Daraus ergibt sich, dass Anlagen, welche nicht baurechtlich gefordert sind oder nicht im Zusammenspiel mit der Brandmeldeanlage alarmieren, nicht den Forderungen aus diesen Normen und Bestimmungen unterliegen und auf die Einhaltung dieser Forderungen verzichtet werden kann.

Dies gilt insbesondere unter Betrachtung der Schutzziele sowie der physikalischen und technischen Bedingungen, dass die Amok-Anlage nicht aus Gründen einer Gefährdung durch Brände, sondern in Bezug auf „Gewaltvorfälle“ benötigt wird.

Die AMOK-Alarmanlage hat die Aufgabe und das Schutzziel sicher zu stellen, dass das Krisenteam eine Möglichkeit besitzt, die sich im Gebäude befindenden Personen wie Lehrkräfte, Schüler und sonstiges technisches und Verwaltungspersonal im Gefahrenfall zu alarmieren. Auch für die Alarmierungszentrale und die dazugehörigen Lautsprecher werden genau diese Forderungen gestellt, welche eingehalten werden müssen. Hierbei muss somit **kein** gleichzeitig stattfindender Brand mitberücksichtigt werden.

Die einzuhaltenden Kriterien sind hierbei:

* Die Alarmierung muss in allen von den Schülern, Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern genutzten Räumen vorhanden sein. Selten genutzte Räume, wie zum Beispiel Heizzentrale, Technikräume, Katakomben sowie Lagerräume, können in Rücksprache mit dem Schulverwaltungsamt gegebenenfalls aus der Alarmierung herausgenommen werden. Hier könnte es unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten ausreichend sein, dass die Alarmierung nur bis zum Übergang aus dem geschützten Bereich vorhanden ist.
* Die Alarmierungsanlage mitsamt der Verkabelung muss überwacht sein und ein Ausfall einer Linie im Normalfall zeitnah an eine ständig besetzte Störstelle gemeldet werden. Organisatorisch muss sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Abhilfe geschaffen wird.
Auch ein Notfallwarnsystem nach DIN VDE 0828-1 erfüllt diese Anforderungen.
* Die Sprachqualität und die Lautstärke muss den Gegebenheiten angepasst werden. Es muss immer ein Aufmerksamkeitston vorausgesendet werden. Die Ansage muss gut verständlich sei. Die Verständlichkeit kann durch einen Live-Test mit mehreren Personen nachgewiesen werden. Die strengen STI-Werte müssen hier nicht eingehalten werden.
* Lausprecher nach DIN EN 54-24 sind nicht verpflichtend einzusetzen.
* Die Zugänglichkeit zur AMOK-Alarmanlage muss auf autorisierte Personen begrenzt sein. Eine brandschutztechnische Abtrennung der Zentrale gemäß den Forderungen des Abschnitts 5.2.2 der Leitungsanlagenrichtlinie muss dagegen nicht eingehalten werden.

Weitere Details zur Planung und Ausführung der Sprachalarmierungsanlage ist der gutachterlichen Stellungnahme Nr. G-170517 / KB-kw vom 17.05.2017 Firma BIS Sachverständigen GmbH zu entnehmen.

### Rauchabzugsöffnungen im Treppenraum

Die nachfolgenden Anforderungen sind im Bestand und bei Neubewertung zu berücksichtigen

Grundsätzlich sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 keine RWA-Anlagen erforderlich. Folgendes gilt baurechtlich:

* Manuell öffenbare Fenster in jedem Stockwerk sind ausreichend
* Alternativ kann an oberster Stelle eine Rauchableitungsöffnung eingebaut werden, welche vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden kann. Die Auslösung erfolgt über Handdruckknopfmelder und einen elektrischen Motor.

Für diese Rauchableitungsöffnungen sind weder zugelassene RWA-Anlagen noch Funktionserhaltverkabelung und RWA-Zentralen erforderlich. Sie sind baurechtlich weder vom Gesetzgeber noch vom Baurechtsamt oder der Branddirektion gefordert.

### Blitzschutzanlage

Die nachfolgenden Anforderungen sind im Bestand und bei Neubewertung zu berücksichtigen

Wenn im Bestand kein Blitzschutz vorhanden ist, soll dieser nachgerüstet werden.

Der Blitzschutz ist als innerer und äußerer Blitzschutz auszuführen und dient auch zur Sicherung der technischen Anlagen.

## Organisatorischer Brandschutz

### Zugang zum Gebäude

Die nachfolgenden Anforderungen sind im Bestand und bei Neubewertung zu berücksichtigen

Für die Gelände- oder Gebäudezugänge sind keine besonderen Anforderungen an die dauerhafte Zugänglichkeit gestellt. Diese können verschlossen werden. Im Brandfall wird der Zugang zum Gelände oder Gebäude durch die Feuerwehreinsatzkräfte sichergestellt.

Die ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr sind nach VwV Feuerwehrflächen sicherzustellen.

### Feuerlöscher

Bestandsbewertung und bei Neubewertung

Die erforderlichen Löschmitteleinheiten in Form von Feuerlöschern werden in der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) vorgegeben. Auf Grundlage der Nutzung, Fläche und dem Brandrisiko werden dann die erforderlichen Löschmittel berechnet. In Abzug können bereits vorhandene Feuerlöscher gebracht werden.

Feuerlöscher sind in regelmäßigen Abständen (min. alle 2 Jahre) zu prüfen.

Bei Austausch alter Feuerlöscher ist grundsätzlich der Einsatz von Schaumlöschern vorzusehen.

Die Feuerlöscher sind gemäß dem Merkblatt der „Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren“ im Idealfall in halber Rettungsweglänge vorzuhalten.

Wandhydranten

Bestandsbewertung

Im Zuge der Bestandsbewertung soll bei Vorhandensein von Wandhydranten überprüft werden, ob diese baurechtlich erforderlich sind. Ziel soll der grundsätzliche Entfall von Wandhydranten sein, die als Selbsthilfeeinrichtung vorhanden sind.

Wenn Wandhydranten baurechtlich erforderlich sind, so ist der Entfall/ Rücknahme Nebenbestimmung aus der Baugenehmigung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Neubewertung

Auf die Anordnungen von Wandhydranten soll verzichtet werden.

### Mindestanforderungen an Flucht- und Rettungspläne

Bestandsbewertung und bei Neubewertung

Gemäß der ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sind Flucht- und Rettungspläne „in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen“ […] „in denen dies die Lage, die Ausdehnung und die Art der Benutzung der Arbeitsstätte erfordern“.

Die Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 und der ASR A2.3 zu erstellen.

Aus diesen Vorgaben können für Schulgebäude folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der Standorte von Flucht- und Rettungsplänen abgeleitet werden:

* auf jedem Stockwerk an den Treppen
* in Abhängigkeit von der Größe zusätzlich in jedem Brandabschnitt auf jedem Stockwerk im Flur
* in besonders gefährdeten Räumen (Brandgefährdung, Giftstoffgefährdung oder Explosionsgefährdung – zu diesen Räumen zählen z.B. Vorbereitungsräume Chemie / Physik, Werkstätten in denen es zu einer Staubentwicklung kommt, Werkräume in denen mit Gas gearbeitet wird)
* in Versammlungsstätten

Folgende Mindestinformationen sind auf den Flucht- und Rettungsplänen darzustellen:

* Gebäudegrundriss oder Teile davon
* Verlauf der Flucht- und Rettungswege (Flure und Treppenräume)
* Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten, etc.)
* Lage der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, etc.)
* Lage der Sammelstellen
* Standort des Betrachters
* Raumbezeichnungen
* Brandschutzordnung Teil A (Verhalten im Brandfall und Verhalten bei Unfällen)
* Für Schulen ist in jedem Klassenraum ein Zimmerplan anzufertigen. Entsprechend den Empfehlungen des Polizeipräsidiums Stuttgart im Rahmen der Amokprävention sind diese Zimmerpläne in der Art von Flucht- und Rettungsplänen darzustellen und enthalten zusätzlich Geschoss und Raumnummer (in großer Schrift) sowie Hinweise über das Verhalten im Brand- und Amokfall. Der Zimmerplan ist im Bereich der Zugangstüre so anzubringen, dass er von möglichst allen Bereichen des Raumes gut sichtbar ist.

Wenn bereits Flucht- und Rettungspläne ausgehängt sind, so sind diese aktuell zu halten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass alle Flucht- und Rettungspläne innerhalb eines Gebäudes einheitlich und von einer Ausgabestelle erstellt und aktualisiert werden gemäß den o.g. Vorgaben.

## Hinweise zu Räumen mit Versammlungsflächen

Räume und innere Pausenhöfe mehr als 100 m² Grundfläche müssen grundsätzlich nicht vollumfänglich nach Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) bewertet werden.

Im Genehmigungsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart gelten vereinfachte Anforderungen für so genannte „kleine Versammlungsstätten“. Wichtig ist das Vorhandensein von entsprechenden Rettungswegen und einer Sicherheitsbeleuchtung.

Brandmeldeanlagen sind in der Regel nicht zu fordern. Selbst in „echten“ Versammlungsstätten sind Brandmeldeanlagen erst ab einer Fläche der Versammlungsstätte von über 1.000 m² baurechtlich gefordert.

Folgende Räume sollen nicht nach VStättVO bewertet werden

* mehrere Räume unter 100 m², die an einen gemeinsamen notwendigen Flur angeschlossen sind
* Räume über 100 m² Fläche, die aber durch Einbauten wie Schränke, Podeste etc. eine Versammlungsfläche von unter 100 m² besitzen
* Offene Pausenhallen mit reiner Schulnutzung

„Kleine Versammlungsstätte“ nach Vereinbarung mit dem Baurechtsamt Stuttgart

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Schulverwaltungsamt und des Baurechtsamtes Stuttgart für bestehende Schulturnhallen, welche für schulinterne Veranstaltungen genutzt werden, wenn die Schule keine Aula besitzt. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

* (5 Veranstaltungen, maximal 200 Personen)
* Sicherheitsbeleuchtung bis öffentliche Verkehrsfläche
* Zwei Rauchabzugsmöglichkeiten mit mindesten 1m², manuell bedienbar siehe Treppenräume (keine RWA)
* Zwei Notausgänge mit jeweils 1,0 m Breite
* Mindestausgangsbreite 1,0 m
* Keine Brandmeldeüberwachung, unabhängig von der Fläche

Hinweis:

Bei einer Sporthalle als 1-Raum Nutzung (außer Küchen und Umkleiden) ist trotz einer Fläche von über 1.000 m² weder der Nachweis der raucharmen Schicht erforderlich noch eine Brandmeldeüberwachung im Bestand nachzurüsten, wenn die Rettungswege direkt ins Freie führen. (gilt für Schul- und Vereinsnutzung Sport sowie Veranstaltungen mit Tischen)

Die Anforderungen sind im Rahmen des Brandschutzkonzeptes im Zusammenhang mit der Würdigung des Bestandsschutzes abzuklären.

Auch für diese Fälle ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, da das Arbeitsstättenrecht solche Vorgänge und Bewertungen nicht kennt. Grundlage ist vor allem die ASR A2.3. Eine alleinige Betrachtung aus dem Baurecht heraus ist mit dem Arbeitsstättenrecht nicht vereinbar.

Versammlungsstätten **bis** und **über 1.000 m²** Fläche

Für genehmigte Versammlungsstätten in bestehenden Gebäuden ist die Versammlungsstätten-Verordnung entsprechend anzuwenden.

## Garderoben und zulässige Brandlasten in notwendigen Fluren

Allgemein

Im Zuge der Ausarbeitung Brandschutzkonzeptes ist in einem separaten Punkt darauf hinzuweisen, dass aufgrund der speziellen Nutzung als Schulgebäude Garderoben und bestimmte Brandlasten mit entsprechender Baustoffklasse zulässig sind.

Beispielformulierung:

Gemäß § 12 LBOAVO müssen notwendige Flure so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen, mindestens jedoch 1,25 m. Diese Mindestbreite darf auch durch Einbauten nicht eingeengt werden. Auf ASR A 2.3 wird hingewiesen.

Die notwendigen Flure müssen brandlastfrei gehalten werden. Es dürfen keine Kopiergeräte, Prospekte o. ä. aufgestellt werden.

Für die Schulnutzung können die Garderoben in den notwendigen Fluren belassen werden.

Für Möblierungen in notwendigen Fluren gelten folgende Anforderungen:

* Das Gestell muss mindestens schwerentflammbar sein
* Der Bezugsstoff muss mindestens schwerentflammbar sein
* Der Polsterverbund muss nach DIN EN 1021 Teil 2 geprüft und entsprechend DIN 66084 als P-b klassifiziert sein

## Digitales Schwarzes Brett

## Im Zuge der Ausarbeitung Brandschutzkonzeptes ist in einem separaten Punkt auf den Einbau von Digitalen Schwarzen Bretter in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen darauf hinzuweisen. Hierbei ist auf folgende Hinweise einzugehen:

Wo darf das Digitale Schwarze Brett angebracht werden und unter welchen Voraussetzungen? z. B.

* - in notwendigen Fluren und Treppenräumen nur in Zusammenhang mit einem Monitorgehäuse mit brandschutztechnischen Anforderungen.
* - in Nutzungseinheiten (z. B. Mensa oder Cafeteria) darf das Digitale Schwarze Brett frei und ohne brandschutztechnischer Abtrennung montiert werden.

🡪 Zur besseren Visualisierung muss ein separater Plan angefertigt werden aus welchem für die Schulleitung leicht erkennbar ist, in welchen Bereichen das Digitale Schwarze Brett mit und ohne brandschutztechnischer Abtrennung montiert werden kann.

## Maßnahmenkatalog

Bestandsbewertung und bei Neubewertung

Die im Brandschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen sind in einem separaten Maßnahmenkatalog zu dokumentieren. Hierbei sind die Maßnahmen bzw. Mängel mit Bild und Planverortung aufzuführen und ein Lösungsvorschlag aufzuzeigen.

## Auflagenkatalog

Nur bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen mit neuer Baugenehmigung

Bei Einreichung eines Bauantrages ist das Brandschutzkonzept beizufügen. Das Baurechtsamt der Stadt Stuttgart fordert zusätzlich zum Brandschutzkonzept einen Auflagenkatalog. Dieser Auflagenkatalog stellt eine Auflistung der brandschutztechnischen Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept dar und ist in Form von Nebenbestimmungen aus Sicht der Genehmigungsbehörde zu formulieren.